

## **Hygieneplan nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz der Rhenanus-Schule mit Wirkung zum 19.10.2020**

Zuständigkeiten:

- Gesundheitsamt: Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützte Maßnahmen (Schulschließung, Quarantänemaßnahmen).
- Schulleitung: Umsetzung der Hygienemaßnahmen in der Schule.
- Schulträger: Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen.

### **1. Einweisung der SuS**

Alle SuS werden in ihrer ersten Unterrichtsstunde von der jeweiligen Klassenleitung am **19.10.20 ausführlich über die Veränderungen des Hygienekonzepts** der Schule informiert. Die Einweisung wird im Klassenbuch dokumentiert.

Die Lehrkraft begeht auch die Wegeführung mit den SuS ihrer/seiner Klasse.

### **2. Allgemeine Hygieneschutzregelungen:**

- Die Bereitstellung eines Mundschutzes durch den Kreis und das Staatliche Schulamt ist ausschließlich für den Notfall gedacht. Darüber hinaus muss der Mund- und Nasenschutz privat bereitgestellt werden.**  
Wird wiederholt das Mitbringen einer eigenen Maske vergessen (das Sekretariat, in dem die Masken ausgegeben werden, führt eine Liste), wird die/der SchülerIn vom Unterricht ausgeschlossen.
- Allen Kolleginnen und Kollegen stehen FFP2-Masken zur Verfügung. **Bei Bedarf können sich KuK sich weitere Masken aushändigen lassen.**
- Das Tragen eines Mundschutzes **an Bushaltestellen, auf dem Bahnhof und in öffentlichen Verkehrsmitteln** ist verpflichtend.
- Das Tragen eines Mundschutzes ist auf dem gesamten Schulgelände für alle Mitglieder der Schulgemeinde ab dem Betreten und bis zum Verlassen verpflichtend.  
Besucher des Sekretariats haben ausnahmslos und zu jeder Zeit eine Maske zu tragen. Die Entscheidungshoheit, ob im Unterricht ein Mundschutz getragen werden muss oder nicht, obliegt der jeweiligen Lehrkraft. Erst nach dem Händewaschen im Unterrichtsraum und nach dem Hinsetzen an den Arbeitsplatz kann der Mundschutz abgenommen werden.
- Regelmäßiges sorgfältiges Händewaschen mit Seife, die Beachtung der Niesetikette (in Armbeuge oder Taschentuch) sowie das Minimieren von Kontakten mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Handläufen oder Lichtschaltern sind zentrale Elemente des Hygienekonzeptes.
- Auf Körperkontakt wie Umarmungen oder Händeschütteln ist zu verzichten.

g. Meldepflicht:

- i. SuS, die selbst, deren Eltern oder Angehörige einer Risikogruppe angehören, dürfen den Unterricht besuchen. Entscheiden sie sich gegen den Schulbesuch, ist die Schule zu informieren.
  - ii. SuS, die selbst, deren Eltern oder Angehörige von der Covid19-Infektion betroffen sind, melden sich telefonisch in der Schule. Sie dürfen den Unterricht nicht besuchen.
  - iii. SuS mit Krankheitszeichen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, **Halsschmerzen (Schnupfen ist als Symptom für COVID 19 entfallen!)** müssen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Sollte eine Infektion mit dem Corona-Virus nachgewiesen werden, ist dies der Schule unmittelbar mitzuteilen. Das Schulamt wird darüber informiert. Die betroffene SoS darf erst zum Präsenzunterricht erscheinen, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder Gesundheitsamtes vorliegt, dass die SoS untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen ist.
  - iv. SuS, die im Unterricht Krankheitszeichen wie unter iii. beschrieben zeigen, sind zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert, das Kind ist abzuholen. Es wird empfohlen, mit dem behandelndem Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116117 Kontakt aufzunehmen. Das Schulamt wird darüber informiert. Die betroffene SoS darf erst zum Präsenzunterricht erscheinen, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder Gesundheitsamtes vorliegt, dass die SoS untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen ist **oder wenn schriftlich von den Eltern vorliegt, dass der behandelnde Arzt eine Infektion ausschließt (Vorlage dafür auf der Homepage).**
  - v. Können SuS nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, werden sie dem Unterricht live zugeschaltet oder per Mail mit Materialien versorgt, **liegt die beiderseitige Einverständniserklärung schriftlich vor und ist in der Schülerakte abgelegt.** Dies gilt jedoch nur für Umstände im Zusammenhang mit dem COVID 19 Virus wie unter i.-iv. beschrieben.  
Es gelten in diesem Zeitraum die Grundsätze der Leistungsbewertung gemäß § 73 des Hessischen Schulgesetzes.
- h. Die Eltern werden über die Homepage von den Hygienevorschriften informiert.

### 3. Wegeplan

- a. Die SuS betreten erst zu Unterrichtsbeginn das Gebäude, in dem sich ihr Unterrichtsraum der ersten Stunde ihres Unterrichtstages befindet.
- b. Die SuS betreten und verlassen ihren Klassenraum auf direktem Weg.
- c. Wird ein Fachraum besucht, wird der direkteste Weg benutzt.
- d. Die Wegeführung der Cafeteria ist zu beachten.

### 4. Nutzung von Räumlichkeiten:

- a. Die zur ersten Unterrichtsstunde des jeweiligen Unterrichtstages unterrichtende Lehrkraft achtet darauf, dass jeder SuS sich vor Einnahme des Sitzplatzes die Hände wäscht (dies gilt nur für die erste Unterrichtsstunde und natürlich nach Toilettengängen) und die Maske erst mit der Einnahme des Sitzplatzes abnimmt.
- b. Ist ein Händewaschen mangels sanitärer Einrichtung (z.B. Z 12) nicht möglich, sind die Hände mit dem bereitstehenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- c. Die SuS betreten nacheinander ihren Unterrichtsraum und waschen sich zunächst die Hände, bevor sie sich zu ihrem Arbeitsplatz begeben, an dem sie sich während des gesamten Unterrichts aufhalten.
- d. Die Sitzordnung wird zu Beginn des ersten Unterrichts festgelegt (auch die, sämtlicher klassenübergreifender Gruppen wie Religion... und aller AG's des Nachmittagsangebotes) und an jedem Tag beibehalten. Diese wird dokumentiert und im Sekretariat hinterlegt (Nachweis von Infektionsketten).

### 5. Lüftungskonzept

- a. Stoßlüften ca. alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten.
- b. Querlüften (Fenster auf beiden Seiten auf und/oder + Tür des Unterrichtsraumes) in den Pausen, sofern dies möglich ist. Ist ein Querlüften nicht möglich, sind zu öffnende Fenster und Türen zu öffnen.
- c. Aufsperrn der Eingangstüren zu den Gebäuden der Schulzweigen und den Toiletten, um eine dauerhafte Lüftung zu gewährleisten.

### 6. Nutzung der Toiletten

- a. Die Schülerinnen und Schüler benutzen die ihnen zugewiesenen Toiletten, sollten sie während einer Stunde auf diese müssen, nur einzelnd!
  - i. G7-Q3 Außentoilette Gymnasialhof
  - ii. H/R-Klassen Außentoilette H/R-Schulhof
  - iii. Jhg. 5/6 Toiletten Naturwissenschaften (Zugang über den Gymnasialschulhof, Eingang Berufswahlraum. Nicht durch das Gebäude)
- b. **Grundsätzlich** haben die SuS die Abstands- (**1,5 Meter**) und Hygienevorschriften auf den Toiletten zu wahren.

## 7. Pausenregelungen:

- a. Die Klassenräume **bleiben in den Pausen geöffnet**. Fenster werden zum Lüften geöffnet.
- b. **Ausnahmslos alle** SuS gehen in den **großen** Pausen auf die Schulhöfe. **Der Aufenthalt im Gebäude ist während der großen Pausen nicht gestattet** (Beachtung der Sonderregelung zur Cafeteria Pkt. 7).
- c. Auf angemessene Kleidung in der **kommenden nasskalten Jahreszeit** ist zu achten.
- d. **Die SuS der Gymnasialen Oberstufe dürfen in den Freistunden in ihren Klassenräumen oder in der GO-Bibliothek verbleiben. In den großen Pausen haben sie unter allen Umständen und unaufgefordert diese Räumlichkeiten zu verlassen und auf Durchlüftung zu achten.**
- e. Ausnahme ist der Toilettengang von Schülerinnen und Schülern der Klassen 5/6 zur Toilettennutzung im Naturwissenschaftlichen Trakt und der Erwerb von Verpflegung aus der Cafeteria.
- f. **Nach den Pausen** betreten Schülerinnen und Schüler erst **nach den Lehrkräften** das Gebäude und halten den Sicherheitsabstand ein.
- g. Auch der Unterrichtsraum wird **zuerst von der Lehrkraft**, dann mit Abstand von den Schülerinnen und Schülern betreten.
- h. **Ausschließlich** auf den Pausenhöfen ist der Verzehr von mitgebrachten oder gekauften Speisen gestattet. Für den Verzehr der mitgebrachten Speisen und Getränke ist das Abnehmen der Masken gestattet.

## 8. Cafeteria:

- a. Die Cafeteria ist ab dem 24.08.20 wieder geöffnet.
- b. Diese darf **ausschließlich vom Haupteingang aus betreten** und über den Übergang in das H/R-Gebäude wieder verlassen werden.
- c. Die Markierungen zur Abstandsregelung sind einzuhalten.
- d. Die Cafeteria ist ab 8:30 Uhr in den 5-Minuten und großen Pausen geöffnet.
- e. Ein umfänglich warmes Mittagessen kann aufgrund der Hygieneverordnung für Cafeterien nicht angeboten werden. Stattdessen gibt es ein Angebot warmer Snacks.
- f. **Zurzeit werden feste Mittagsgruppen für den Verzehr eines warmen Mittagessens um 13:00 eingerichtet. Die warme Speise kann auch von SuS und KuK erworben werden, die nicht zur Mittagsgruppe gehören. Der Verzehr in der Cafeteria ist aber der Mittagsgruppe vorbehalten. Bitte auf den Aushang achten, an welchen Tagen dieses Zusatzangebot wahrgenommen werden kann.**
- g. Der Verzehr der erworbenen Speisen und Getränke ist nur außerhalb der Cafeteria gestattet.
- h. **Zu jeder Zeit herrscht Maskenpflicht in der Cafeteria. Wer keine Maske trägt, wird nicht bedient und dieser verwiesen.**

## 9. Reinigung/Ausstattung

- a. Seifenspender, Papierhandtücher und Handdesinfektion stehen in den Klassenräumen und auf den Toiletten zur Verfügung.  
Sollten die Pumpspender der Handdesinfektion in den Unterrichtsräumen entleert sein, beauftragt die zu dieser Zeit unterrichtende Lehrkraft einen SoS, diesen im Sekretariat **auszutauschen. Nur mit der Abgabe des entleerten Spenders erhält man einen befüllten.**
- b. Hinweise zur Handreinigung in allen Klassen am Waschbecken.
- c. Öffnung der Außentüren und Toilettentüren mittels Keile, um den Kontakt mit Türgriffen zu minimieren.

**Bei Zuwiderhandlung/Verstoß gegen die Hygienemaßnahmen werden die betroffenen SuS mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen.**

19.10.2020

Schulleitung der Rhenanus-Schule